## Satzung

### zur

# Änderung der Satzung

## über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

# des Landkreises Tübingen

(Abfallwirtschaftssatzung)

### Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen durch Beschluss vom 16.12.2020, geändert durch Eilentscheidung von Landrat Walter am 23.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.11.2017, beschlossen:

#### Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe "§ 20 Abs. 3 KrWG" ersetzt durch "§ 20 Abs. 4 KrWG".
- 2. In § 5 Abs. 4 werden nach den Worten "erlassenen Rechtsverordnung" die Worte eingefügt: "oder aufgrund eines Gesetzes".
- 3. In § 6 Abs. 10 wird die Angabe "§ 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ersetzt durch die Angabe: "§ 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetztes (ElektroG)".
- 4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG" ersetzt durch die Angabe "§ 14 Abs. 1 ElektroG".
- 5. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackV (bis 31.12.2018) bzw." gestrichen.
- 6. In § 13 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "gem. § 7 Satz 4 GewAbfV" ersetzt durch die Angabe "gem. § 7 Abs. 2 GewAbfV".
- 7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "(§ 13 Abs. 9)" gestrichen.
- 8. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "bei Bedarf" gestrichen.
- 9. In § 16 Abs. 3 wird Satz 3 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

"Um das Festfrieren der Abfälle in den Biotonnen im Winter zu verhindern, können zur leichteren Entleerung biologisch abbaubare Säcke (Frostsäcke) in der Zeit von November bis März bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen erworben und genutzt werden."

- 10. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Inlettsäcke" durch "Frostsäcke" ersetzt.
- 11. § 23 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:
  - (1) Die Gebühren für die Entsorgung der in § 22 Abs.1 genannten Abfälle betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	20,67 €	2,48 €	50,43€
mit 60 Liter Füllraum	31,00€	3,72 €	75,64 €
mit 120 Liter Füllraum	62,01 €	7,45 €	151,41 €
mit 240 Liter Füllraum	124,03 €	14,91 €	302,95 €
mit 660 Liter Füllraum	341,08 €	41,02€	833,32 €
mit 1.100 Liter Füllraum	568,47 €	68,37 €	1.388,91 €
bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Ge- samtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	714,57 €	41,02€	1.699,05€
mit 1.100 Liter Füllraum	1.177,08 €	68,37 €	2.817,96 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Bioabfällen gem. § 22 Abs. 2 betragen

mit	40 l Füllraum	50,26€
mit	60 l Füllraum	75,40 €
mit	80 l Füllraum	100,53 €
mit	120 l Füllraum	150,80 €
mit	240 l Füllraum	301,60 €

(3) Die Gebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 22 Abs. 3 betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	0,00€	2,48 €	29,76€
mit 60 Liter Füllraum	0,00€	3,72 €	44,64 €
mit 120 Liter Füllraum	0,00€	7,45 €	89,40 €
mit 240 Liter Füllraum	0,00€	14,91 €	178,92 €
mit 660 Liter Füllraum	0,00€	41,02 €	492,24 €
mit 1.100 Liter Füllraum	0,00 €	68,37 €	820,44 €
bei wöchentlicher	Behälterjahres-	Leerungsgebühr	Nachrichtlich:
Leerungsmöglichkeit	gebühr	(je Leerung)	Gesamtgebühr bei
			24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	32,40 €	41,02 €	1.016,88 €
mit 1.100 Liter Füllraum	40,13 €	68,37 €	1.681,01 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit mindestens 24 Leerungen.

(4) Die Erstausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird eine Gebühr erhoben. Die Änderungsgebühr beträgt bei Abfallbehältern mit 40 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:

je Auftragsbearbeitung

15,00 €.

Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwerkraftschlössern, wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je Schloss:

30,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) und für die Entleerung von Behältern mit Banderolen (§ 16 Abs. 3) ist durch den Erwerb des Sackes bzw. der Banderole abgegolten. Die Gebühr beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole

J	- 3,	
A)	je Abfallsack für Hausmüll mit ca. 70 l Füllvolumen	6,50 €,
B)	je Abfallsack für Laub und Mähgut mit ca. 100 l Füllvolumen	4,00 €,
C)	je Banderole	15,00 €.

Für den Erwerb von Frostsäcken für Bioabfallbehälter sind folgende Gebühren zu entrichten

	den Envers fen freeteachen far Breastansenater eina feiger	nac Cobamicin La cinarcinton
D)	5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 40 bis 80 Liter	3,90 €,
E)	5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 120 Liter	4,60 €,
F)	5 Frostsäcke (eine Rolle) für je 240 Liter	5,70 €.

(6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 13) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises betragen je angefangene Tonne 9,50 €.

Ist auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr je angefangene Tonne bei Anlieferung

- mit LKW nach dessen zulässiger Nutzlast, multipliziert mit vorstehendem Gebührensatz.
- 2. im Container nach dessen Volumen. Der Faktor für die Umrechnung des Containervolumens in Gewicht beträgt 1,5 Tonnen je Kubikmeter; das danach ermittelte Gewicht ist mit vorstehendem Gebührensatz zu multiplizieren.

Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren zusätzliche Gebühren in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für

zusätzlichen Personaleinsatz je angefangene Stunde

40,00 € und

für zusätzlichen Maschineneinsatz je angefangene Raupenstunde

73.00€

Fremdkosten für erforderliche Leistungen (z.B. Analyse-, Vermessungskosten) werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben."

## Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Tübingen, den 23.12.2020

Joachim Walter Landrat

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, 23.12.2020

Landratsamt